

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben März 2017

Auf den

Punkt

gebracht

Weiteres zur Kassenbuchführung

Wie wir Sie mehrfach informiert haben, gelten seit 01.01.2017 besonders strenge Vorschriften zur Kassenführung bei gewerblich oder selbständig Tätigen.

Folgende Hinweise möchte ich Ihnen noch weitergeben, auf sie wird in Stellungnahme zu diesem Thema immer wieder hingewiesen:

- Die Unterlagen der ersten Einrichtung einer elektronischen Kasse müssen Sie unbedingt aufheben. Auf Verlangen des Finanzamtes müssen sie vorgelegt werden.
- Die Zählprotokolle einer offenen Ladenkasse sind vom Gesetz her nicht vorgeschrieben, sie werden jedoch von Beraterseite dringend empfohlen um nachweisen zu können, dass das Kassenbuch bzw. die Kassenberichte nicht nur rechnerisch geführt werden, sondern dass ein tatsächliches Auszählen der Kasse stattfindet.
- Das Zählprotokoll kann – anders als die Kasse selbst – per Excel geführt werden
- Von Beraterseite wird geraten, dass man sich Zählmaschinen zulegt oder das Geld bei der Bank zählen lässt, um seinen Aufwand betreffend des Zählens so gering wie möglich zu halten.
- Die Kassenberichte bei offener Ladenkasse müssen täglich geführt werden, auch wenn es keine Einnahmen und/oder Ausgaben an einem Tag gab.
- Es sollte ein hoher Kassenbestand vermieden werden, da die Finanzverwaltung solche Fälle kritisch beäugt; anders ist dies bei Tätigkeiten, bei denen immer ein hoher Bargeldbestand verwaltet werden muss (z.B. KFZ-Händler).

Wir werden Sie aus Haftungsgründen in den nächsten Wochen eine Erklärung unterschreiben lassen, dass wir Sie über die strengen Vorschriften zur Kassenführung ab 2017 hingewiesen haben.

Gesetz gegen Steuerbetrug an Ladenkassen nunmehr verabschiedet

Der Bundesrat stimmte dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ in seiner Sitzung am 16.12.2016 zu. Damit wird die Wirtschaft verpflichtet, die Umstellung von elektronischen Registrierkassen auf ein fälschungssicheres System vorzunehmen.

Technische Sicherheitseinrichtungen:

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch technische Sicherheitseinrichtungen zu schützen. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Die Aufzeichnungssysteme sind ab 2020 durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung zu schützen, sodass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Die technischen Anforderungen definiert und zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik (BSI).

Quittungen werden Pflicht:

Es wird eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der „Belegausgabepflicht“ – auf Antrag beim Finanzamt – befreien lassen.

Unangemeldete Kassenkontrollen:

Ab 2018 wird die sogenannte **Kassen-Nachschau** eingeführt. Sie stellt ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit deren ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme dar. Eine Nachschau erfolgt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

Übergangsfristen für die Wirtschaft:

Die neuen Voraussetzungen gelten für alle, die elektronische Kassensysteme nutzen. Die Wirtschaft wird bis Ende 2019 verpflichtet, ihre Systeme entsprechend umzurüsten.

Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Nach dem 31. Dezember 2016 können insbesondere folgende Unterlagen vernichtet werden:

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen **die letzte Eintragung 2006** und früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2006** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen,
- **Buchungsbelege** (z.B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2006**.

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2010** oder früher,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z.B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, abgelaufene Darlehensverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2010** oder früher.

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter eingesetzt werden können.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Unterlagen müssen jedoch aufbewahrt werden, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Garantiezins bei Lebensversicherungen sinkt

Seit 2017 beträgt der maximal erlaubte Garantiezins bei Kapitallebens- und Rentenversicherungen 0,9%. Anbieter von solchen Versicherungen dürfen eine höhere Verzinsung ihren Kunden nicht mehr versprechen. Die 0,9% berechnen sich auf den Kapitaleinsatz nach Abzug der anfallenden Kosten. Diese Senkung betrifft auch neue Riester- und Rürup- Rentenversicherungen, ebenso die betriebliche Altersversorgung Direktversicherung und einige Pensionskassen- Verträge. Darauf wies die Stiftung Warentest in ihrem Heft 1/2017 hin.

Kürzel im Fahrtenbuch

Das Finanzgericht Köln hat daraufhin gewiesen, dass Personen, die ein Fahrtenbuch führen, zwar grundsätzlich die besuchten Kunden mit einem Kürzel aufschreiben können. Es genügt aber dann nicht, nur die Reiseziele zu notieren, sondern es muss ein Abkürzungsverzeichnis beigelegt werden. Dieses muss unseres Erachtens untrennbar mit dem Fahrtenbuch zusammengefügt sein. Nun muss der Bundesfinanzhof klären, ob die Anforderungen des Finanzgericht Köln zu streng sind (Aktenzeichen: VIII B 54/16).

Photovoltaikanlage: Fünf Jahre Gewährleistungsfristen

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass die Photovoltaikanlage, die fest mit einem Gebäude verbunden sind, die Verjährungsregeln für Bauwerke gelten und demnach die Ansprüche wegen Mängel an einer Anlage erst nach 5 Jahren und nicht schon nach 2 Jahren verjähren. Von einer festen Verbindung der Anlage mit dem Gebäude gehen die Richter aus, wenn die Trennung von Anlage und Gebäude nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

Anstieg des Mindestlohns

Wir hatten schon darauf hingewiesen, dass seit 01.01.2017 der gesetzliche Mindestlohn von 8,50€ pro Stunde auf 8,84€ pro Stunde angestiegen ist. Umgerechnet auf die Stunde ergibt sich folgendes: Wer in einem 450-Euro-Job (Minijob) arbeitet, erreicht nach der Erhöhung des Mindestlohns die Grenze von 450 Euro mit 50,9 Stunden pro Monat. Die nächste Anpassung des Mindestlohnes ist für den Januar 2019 geplant.

Rechtsprechungsänderung bei Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige

Der Bundesfinanzhof hat zum Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung durch ein Ehepaar im gemeinsamen Einfamilienhaus entschieden und vertritt nunmehr – Rechtsprechungsänderung! – die Ansicht, dass die Ausgaben personenbezogen, nicht nur objektbezogen geltend gemacht werden können. Das bedeutet, dass dann, wenn mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, jeder Nutzende die Aufwendungen für das Arbeitszimmer die er getragen hat, steuerlich geltend machen kann. Die anderen Voraussetzungen gelten weiterhin, insbesondere dass kein anderer Arbeitsplatz für die Tätigkeit zur Verfügung stehen darf.

Bundesgerichtshof zum Kündigungsrecht von Bausparkassen

Jüngst erging ein Urteil eines Bundesgerichtshofes von Bausparkassen betreffend Bausparverträge. Hiernach darf kein Bausparvertrag, der noch nicht zuteilungsreif ist, vor dem Zeitpunkt der Zuteilungsreife nicht gekündigt werden. Schwierig wird es nach dem Urteil, wenn nach der Zuteilungsnachricht weitere 10 Jahre vergangen sind. Von da an kann, nach Ansicht der Richter, die Bausparkasse den Vertrag kündigen. Die Bausparkasse hat nach Ablauf der 10 – Jahres – Frist die Möglichkeit, den Vertrag zu beenden, nämlich dann, wenn das Guthaben des Bausparers größer wird als die Bausparsumme.

.....und zum Schluss

Es gibt Lügen,
unverschämte Lügen
und es gibt Statistiken.
-Mark Twain-